

## Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB) im Gebiet des Installateur Ausschusses Ostwürttemberg – IAO

Stand: 20. April 2010

### Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich (siehe auch §1 NDAV )
2. Anmeldeverfahren
3. Abnahme/Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)
4. Plombenverschlüsse
5. Netzanschluss
6. Zählerplätze
7. Druckregelgeräte
8. Gasströmungswächter
9. passive Schutzmaßnahmen
10. Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung

### 1. Geltungsbereich

(siehe auch § 1 NDAV)

(1) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) zugrunde.

(2) Diese Bedingungen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Netzbetreiber im Folgenden als NB gekennzeichnet, im Gebiet des Installateur Ausschusses Ostwürttemberg – IAO angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(3) Diese TAB GAS gelten für den Bau und den Betrieb von Gasanlagen in Wohn-, Büro – und Sozialgebäuden sowie für alle Gebäude, die eine mit der häuslichen Nutzung vergleichbare Nutzung haben.

(4) Als Ergänzung zu den DVGW AB G459 II und G600 gelten Eingangsdrücke bis 5 bar sowie Durchflussmengen bis 200 Normkubikmeter pro Stunde. Über den genannten Grenzen liegt eine industrielle Nutzung vor und die NDAV ist nicht mehr Vertragsgrundlage. Die Bestimmungen dieser TAB können in Abstimmung mit dem NB weiter angewendet werden.

(6) Diese TAB tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

(7) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(8) Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem NB zu klären.

(9) Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen Richtlinien des NB, den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie dem Regelwerk des DVGW.

### 2. Anmeldeverfahren

(1) Es ist das bei dem NB übliche Anmeldeverfahren einzuhalten.

Die Vordrucke sind unter [www.i-a-o.de](http://www.i-a-o.de) oder beim jeweiligen NB erhältlich.

(2) Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateur Verzeichnis des Installateur Ausschusses Ostwürttemberg eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateur

Ausweises ihres konzessionierenden Unternehmens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

(3) Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und / oder wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen die vom NB vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen sind dem NB zur Verfügung zu stellen.

(4) Fragen zur Ausführung und Größe der geplanten Messeinrichtung sowie zur Dimensionierung des Druckregelgerätes und des Gasströmungswächters sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit dem NB zu klären. Standardauslegungsfälle finden Sie beim jeweiligen NB. Den Link zu den Angaben finden Sie unter [www.i-a-o.de/kontakte.asp](http://www.i-a-o.de/kontakte.asp)

### 3. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen beim NB anzumelden. Das Formular „Anmeldung einer Gasanlage“ ist zusammen mit den enthaltenen Angaben über Technische Feuerungen - TAF mindestens 10 Tage vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister einzureichen.

(2) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – speziell des Arbeitsblattes G600 (TRGI) in der jeweils aktuellen Fassung - zu errichten. Bei der Prüfung der Leitungsanlage ist auch der Leitungsteil von der Hauptabsperreinrichtung bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.

(3) Für die ordnungsgemäße Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.

(4) Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch einen vom Netzbetreiber unabhängigen Messstellenbetreiber, hat dieser den weiteren Ablauf bis zur Inbetriebnahme mit dem NB abzustimmen.

(5) Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt unter Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Beisein des Installateurs. Dieser nimmt die Leitungsanlage durch Einlassen von Gas gemäß TRGI Abschnitt 5.7 in Betrieb.

(6) Nur mit Zustimmung des NB kann bei vorliegender Fertigstellungsmeldung die Leitungsanlage unter Druck gesetzt und der Gaszähler nach bestandener Gebrauchsfähigkeitsprüfung in Abwesenheit des Installateurs eingebaut werden. Die Zählerabspernung wird geschlossen und erhält eine Hinweis- und Warnmarkierung mit Siegelfunktion.

(7) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur rechtzeitig vorher zu erfolgen.

### 4. Plombenverschlüsse

(1) Plombenverschlüsse dürfen nur vom Vertragsinstallationsunternehmen mit Zustimmung des NB / MSB entfernt werden.

(2) Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies dem NB mitzuteilen.

### 5. Netzanschluss

(siehe auch § 5 NDAV)

(1) Der Netzanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz des NB mit der Kundenanlage. Er besteht aus Netzanschlussleitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. Druckregelgerät. Eigentumsgrenze NB zu Anschlussnehmer ist die Hauptabsperreinrichtung – HAE.

Die Hauptabsperreinrichtung und das Regelgerät müssen sauber, trocken und jederzeit zugänglich gehalten werden.

(2) Durch den NB wird in der Regel ein Nennausgangsdruck von 23 mbar bereitgestellt. Abweichende Druckeinstellungen sind in Abstimmung mit dem NB zu vereinbaren.

(3) Für die Herstellung eines Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer ein schriftliches Angebot vom NB anzufordern. Das Angebot ist vom Anschlussnehmer unterschrieben dem NB zurückzugeben.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch den NB oder ein durch diesen beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen.

(4) In Abstimmung mit dem NB können Netzanschlüsse durch einen separat durch die Außenwand geführten Gasanschluss oder einen mit anderen Medien gemeinsam verlegten, sogenannten Mehrspartenanschluss hergestellt werden.

(5) Eine Anschlussübergabe außerhalb des Gebäudes ist möglich, muss aber bezogen auf den Einzelfall, mit dem NB abgesprochen werden.

Weitere Informationen zum Ablauf vom Hausanschlussantrag bis zur Gasinbetriebnahme erhalten Sie beim jeweiligen NB.

Aktuelle Informationen zu den Schornsteinfegerbezirken unter [www.i-a-o.de](http://www.i-a-o.de)

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Grundstück einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasnetz des Netzbetreibers verbunden ist.

(7) Für die Versorgung von mehreren Anschlussnutzern über eigene Messgeräte (Mehrplatzanlagen) ist ein Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012 bereitzustellen.

Für die Anforderungen an die Übergabestelle sind die Landesbauordnung, die Feuerungsverordnung und die Leitungsanlagen Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

Das Betreten des Hausanschlussraumes durch den Anschlussnehmer, Anschlussnutzer sowie den Netzbetreiber ermöglicht der Eigentümer durch eine rechtliche Absicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. Anschlussnehmer, Betreiber der Gasanlage, der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben.

## 6. Zählerplätze

(1) Siehe auch § 22 NDAV sowie Mindestanforderungen an Messeinrichtungen des NB.

(2) Der Aufstellungsort der Gaszähler muss leicht erreichbar und trocken sein.

(3) Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers müssen mit dem NB abgestimmt werden.

(4) Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den umgebenden Wänden anzuschließen.

(5) Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

(6) Die Installation und Anordnung von Ein- und Mehrplatzanlagen ist gemäß der Installationsschaubilder der jeweiligen NB auszuführen.

## 7. Druckregelgeräte

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die notwendige Raumgröße und die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden durch den NB in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer festgelegt.

## 8. Gasströmungswächter - GS

(1) Außenseitiger GS

Zur Absicherung außenseitiger Beschädigungen (Baggerangriff) ist meist ein Gasströmungswächter am Abzweig der Netzanschlussleitung von der Hauptleitung angebracht.

Dies wird durch eine an der HAE angebrachte Banderole gekennzeichnet, auf der die technischen Daten des GS ersichtlich sind.

(2) Innenliegende-GS

Die Lage und Ausführung von innenliegenden GS werden von den jeweiligen NB in den Installationsschemen detailliert beschrieben (link über [www.i-a-o.de](http://www.i-a-o.de)).

Das VIU legt den Typ und die Größe des GS fest. Die zur Auslegung nötige Druckstufe ist beim jeweiligen NB zu erfragen.

(3) Weitere GS

Nach der Messeinrichtung ggf. erforderliche GS zur Absicherung von nachgelagerten Installationen oder bei Verwendung von Kunststoff - Innenleitungen, sind vom Installateur nach dem Berechnungsgang der TRGI auszulegen und einzubauen.

## 9. passive Schutzmaßnahmen

Sind passive Schutzmaßnahmen nötig, werden diese generell durch den NB ausgeführt. Gemäß TRGI betrifft dies nur die lösbare Verbindung vor dem Druckregelgerät bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten.

## 10. Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung

### (1) Messdatenregistrierung

Der Einbau von Geräten und Zusatzeinrichtungen zur Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung hat gemäß den „Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ des NB zu erfolgen. Die Anforderungen sind über die Links zu den Netzbetreibern auf der Seite [www.i-a-o.de](http://www.i-a-o.de) ersichtlich.